

EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



KOMMUNIKATIONSNETZ SPREITENBACH (KNS)

Tarif- und Gebührenordnung 2003

*Anhang zum Reglement
über die Erstellung und den Betrieb eines Kommunikationsnetzes
(Kommunikationsnetz-Reglement)*



Inhaltsverzeichnis

A) Anschlüsse aus dem Verteilnetz.....	3
B) Benutzungsgebühren für Radio- und Fernsehempfang.....	5
C) Benutzungsgebühren für Internet-Dienstleistungen sowie Mehrzweck-Kommunikationssystem und Mietleitungen.....	6
D) Schlussbestimmungen.....	6
Index	7



Tarif- und Gebührenordnung

A) Anschlüsse aus dem Verteilnetz

Gestützt auf § 6 des Reglements über die Erstellung und den Betrieb eines Kommunikationsnetzes, im Folgenden “Reglement“ genannt, schliesst das Kommunikationsnetz Spreitenbach nachfolgend “KNS“ genannt, ihre Kunden zu nachfolgenden Bedingungen an ihr Verteilnetz an:

§ 1

¹ Bei vorhandener Erschliessung im eingezonten Baugebiet der Gemeinde Spreitenbach sind für Neuanschlüsse einmalige Anschlussgebühren zu bezahlen.

Anschlussgebühren

² Die Anschlussgebühren sind indexiert und werden jeweils per 1. Januar in 5% Schritten angepasst, sobald der Index der Konsumentenpreise eine Teuerung aufweist. Die Ansätze werden auf Fr. 100.00 gerundet.

§ 2

¹ In der Anschlussgebühr sind vorbehältlich § 6 des Reglements folgende Kosten enthalten:

In der Anschlussgebühr enthaltene Kosten

- a) Grob- und Feinerschliessung im eingezonten Baugebiet der Gemeinde Spreitenbach
- b) Anschlussleitung ab vorhandenem Versorgungsnetz des KNS bis zur Anschlussdose
- c) Lieferung von Endverstärker ohne Montage, die zur Versorgung des Kunden benötigt werden.
- d) Bearbeitungskosten des KNS



² Alle übrigen Kosten für die hausinternen Installationen bis und mit Teilnehmerdosen ab Anschlussstelle unmittelbar bei der Hauseinführung gehen zu Lasten des Kunden und sind von ihm zu erstellen.

§ 3

Die Grab- und Maurerarbeiten sowie Lieferung und Verlegung des notwendigen Kabelschutzes auf dem Grundstück des Kunden bis zur Anschlussstelle in der Gemeindestrasse sind bauseitig, auf Kosten des Kunden auszuführen. Diese Baukosten entfallen, sofern die Kabelzuleitung zusammen mit dem Netzanschluss der Elektrizitätsversorgung Spreitenbach, EVS, erstellt werden kann.

Weitere Kosten

§ 4

¹ Die Anschlussgebühren für Wohnbauten betragen:

- | | |
|---|---------------------|
| a) Pro Gebäude bzw. Anschluss (Einkaufsumme) | Fr. 1'300.00 |
| b) Zusätzliche Gebühr für die 1. bis 9. Wohnung, je Wohnung | Fr. 300.00 |
| c) Zusätzliche Gebühr für jede weitere Wohnung, je Wohnung | Fr. 150.00 |

Anschlussgebühren

² Die Anschlussgebühren für Gewerbe- und Industriebauten betragen:

- | | |
|---|---------------------|
| a) Pro Gebäude bzw. Anschluss (Einkaufsumme) | Fr. 2'700.00 |
| b) Zusätzliche Gebühr pro Anschluss inkl. 4 Dosen pro Anschluss | Fr. 300.00 |
| c) Zusätzlich für jede weitere Dose | Fr. 50.00 |

³ Die Anschlussgebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer und werden vor Baubeginn zur Zahlung fällig.¹



§ 5

Verlangt ein Kunde einen Ersatzanschluss oder Änderungen an den bestehenden Anschlüssen, so sind die effektiven Baukosten (Baukostenbeitrag) nebst allfälligen erforderlichen Gebührennachzahlungen vollumfänglich durch ihn zu bezahlen.

Ersatzan-
schlüsse

B) Benutzungsgebühren für Radio- und Fernsehempfang

§ 6

¹ Für die jährlich anfallenden Kosten für Ausbau, Betrieb und Unterhalt der Verteilanlagen sowie für Konzessions- und Urheberrechtsgebühren erhebt das KNS gestützt auf § 13 des Reglements nachfolgende Benutzungsgebühren pro Teilnehmeranschluss:

Benutzungsge-
bühren

a) Die monatliche Benutzungsgebühr für Radio- und Fernsehempfang beträgt pro Wohnung oder vergleichbare Einheit: Fr. 10.00

b) In Gästezimmern von Hotels, einzelne Zimmern in Spitälern, Anstalten und Heimen zählen je 4 Anschlüsse als 1 Teilnehmeranschluss (Art. 26 lit. c RTVV¹)

² Die Gebühren für Radio- und Fernsehempfang gemäss Art. 44 Abs.1 RTVV² sind von den Kunden zusätzlich und direkt der BILAG zu entrichten.

³ Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine vom KNS zu bezeichnende Stelle zu bezahlen. Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und Massnahmen gemäss Reglement ergriffen.

¹ Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 6. Oktober 1997 (SR 784.401)

² Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 6. Oktober 1997 (SR 784.401)



C) Benutzungsgebühren für Internet-Dienstleistungen sowie Mehrzweck-Kommunikationssystem und Mietleitungen

§ 7

Die Benutzungsgebühren und Geschäftsbedingungen für Internet-Dienstleistungen sowie Gebühren für die Nutzung von Mehrzweck-Kommunikationssystemen und Verbindungsleitungen innerhalb dem Versorgungsnetz des KNS werden vom Gemeinderat festgelegt.

Zuständigkeit

D) Schlussbestimmungen

§ 8

Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung werden bisherige Verordnungen und Erlasse aufgehoben.

Frühere Erlasse

8957 Spreitenbach, 15. Oktober 2003

J:\2006\gr\reglem\Reglemente, Stand 2006\Kommunikationsnetz KNS, Gebührenordnung 2003 (Antennenanlage).doc

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

R. Kalt

J. Müller

Die vorliegende Tarif- und Gebührenordnung ist von der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. November 2003 genehmigt worden und tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2003 in Kraft.



Index

A		I	
Anschlussgebühren	3, 4	In der Anschlussgebühr enthaltene Kosten.....	3
B		W	
Benutzungsgebühren	5	Weitere Kosten.....	4
E		Z	
Ersatzanschlüsse	5	Zuständigkeit.....	6
F			
Frühere Erlasse	6		